



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter

Ohlberger, Josef

Hildesheim, 1911

3. Die Domherren als Archidiakone

urn:nbn:de:hbz:466:1-31308

Im übrigen galt derjenige für gewählt, der die Stimmen der maior et sanior pars capituli auf sich vereinigte. Die Wahl selbst wurde in der Weise vollzogen, daß das Kapitel drei Domherren ernannte, die geheim die Stimmen der anderen Kanoniker sammelten (scrutinium, scrutatores), oder daß sofort einige Kapitulare als Vertrauenspersonen vom Kapitel mit der Wahl beauftragt wurden, die dann auch von diesem anerkannt werden mußte, oder aber daß die Stimmen aller, gleichsam wie von einem Willen geleitet, in der Wahlitzung den allen genehmen Kandidaten laut und einstimmig erkoren.

Nicht selten entstanden aus zwispältigen Wahlen blutige Fehden zwischen den beiden Gewählten, und oft mußte dann der kriegerische Erfolg die zweifelhafte Entscheidung zwischen Recht und Unrecht vollziehen.

3. Die Domherren als Archidiafone.

Nach der Regel des Mezer Bischofs Chrodegang war der Archidiafonus der Stellvertreter des Bischofs. Seine Rolle spielte in der Aachener Regel der Propst. Auch die Archidiafönen, die um die Wende des 13. Jahrhunderts in der Paderborner Diözese genannt werden, sind ausschließlich Stellvertreter des Bischofs, dessen Befugnisse in der Verwaltung und der geistlichen Gerichtsbarkeit innerhalb der Diözese sie in seinem Namen und in seinem Auftrage ausüben. Diese ganze Einrichtung war notwendig geworden, weil die Zahl der Pfarreien sich stark vermehrt hatte und der Bischof die Menge von Geschäften bei den schwierigen Verkehrsverhältnissen damaliger Zeit unmöglich selbst erledigen konnte.¹⁾ Anfangs gab es noch keine bestimmte Ordnung weder in der Zahl der Archidiafonatsitze noch auch in ihrer Besetzung. In der Hauptsache wurden alte Pfarrkirchen und Stifter gewählt, und sie mit ihren benachbarten Tochterkirchen bildeten je einen Sprengel, den der Bischof nach Belieben einem Domherren oder einem Abte der Diözese zur Verwaltung

¹⁾ Baumgartner, Geschichte des Archidiafonats bei Stuz, Kirchenrechtliche Abhandlungen Nr. 39, 6 ff.

übertrug. Erst im Jahre 1231, bei Gelegenheit der Visitation durch die Predigermönche Konrad und Ernst, wurde das Paderborner Bistum nach einheitlichen Gesichtspunkten in zehn Archidiafonate geteilt, die sich durch das Mittelalter erhielten.¹⁾ Während einige Archidiafonate damals unverändert bestehen blieben, wurden andere durch Hinzufügung von Pfarrkirchen oder durch Zusammenfassung mehrerer Sprengel vergrößert oder neu geschaffen. Folgende Archidiafonatssprengel, von welchen sechs mit Dignitäten des Kapitels stets verbunden sein sollten, sind dann in der Folgezeit zu unterscheiden.²⁾ 1. Der Archidiafonat des Dompropstes. Er umfaßte die Pfarreien der Stadt Paderborn, sowie die Pfarrbezirke des Pader- und Almegaues. 2. Der des Defans über den Parochialort Etteln. 3. Der Sprengel des Propstes von Busdorf, der ja immer zugleich auch Domkapitular war, Lichtenau und die benachbarten Pfarrbezirke umfassend. 4. Der Archidiafonat des Domküsters über Lemgo mit einigen anderen Kirchspielen. Ergänzend wurde im Jahre 1231 bestimmt, daß die Archidiafonate Schildesche und Herford solange bei der Propstei von Schildesche verbleiben sollten, als ein Paderborner Domherr Propst dasselbst sei. Andernfalls sollten Herford und Schildesche an die Kustodie fallen, welcher Fall bald eintrat. 5. Der Archidiafonat über den Iburger Sprengel, der später nach Brakel benannt wurde. Er ward dem Domkämmerer überwiesen. 6. Der von Steinheim, der bei der Erledigung vom Bischof jedesmal einem geeigneten Domherrn übertragen worden zu sein scheint. 7. Der Archidiafonat Hörter, der ebenfalls mit keinem Kapitelamte ständig verbunden war. 8. Der Archidiafonat Warburg, der der Domkantorei übertragen war. 9. Der über Horhausen und Haldinghausen. Ihn verwaltete ein vom Bischof zum Archidiafon ernannter Kanoniker. Der Abt von Abdinghof, der anfangs Archidiafonatsrechte über

¹⁾ Westf. Urk.-Buch IV 204; Schaten a. a. O. ad annum 1231.

²⁾ Vergl. Holscher, Die ältere Diözese Paderborn nach ihren Grenzen, Archidiafonaten usw. in der Zeitschrift für vaterländische Geschichte (XXXVII²—XXXIV²), Münster 1876—1886, welcher auch die zu den einzelnen Sprengeln gehörigen Kirchen aufzählt.

Galdinghausen ausübte, scheint diese bald an den Archidiafon von Gorhausen übertragen zu haben. 10. Der Sprengel des Abtes von Helmershausen. Im Jahre 1231 sollte der Domkämmerer auch alle Kirchen, die das Kloster Helmershausen besaß, erhalten. Doch scheint der Abt noch lange im Besitze des Archidiafonats über jene Kirchen geblieben zu sein.

Nicht immer wurde ein jeder von diesen Archidiafonaten für sich von einem Archidiafonen verwaltet. Häufig haben die Dignitäre des Domkapitels auch die Verwaltung der nicht mit Kapitelämtern verbundenen Archidiafonate übernommen, oder es kamen sonst Verbindungen vor, die auch eine Häufung von mehreren Archidiafonaten in einer Hand bewirkten. So war in den Jahren 1263 und 1470 ein Domherr zugleich Propst von Busdorf und Domkämmerer.¹⁾ Natürlich verwaltete er auch die beiden mit diesen Ämtern verbundenen Archidiafonate.

Die Archidiafonen vertraten den Bischof in der Ausübung seiner verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen Befugnisse. Sie besaßen über Geistliche wie Laien ihrer Sprengel die Gewalt, die Sünder zur Rechenenschaft zu ziehen, besonders jene, die sich durch Ehebruch, Hurerei, Blutschande, Meineid, Treubruch und ähnliche Verbrechen vergangen hatten, durch die das Seelenheil in Gefahr kommen konnte. In den Strafmitteln war ihnen keine Grenze gezogen, wofern diese nur den Zweck, die Schandtaten abzustellen, erfüllten.²⁾ Vorzüglich gehörte zu diesen Vergehen auch der Wucher.³⁾ Unter allen Umständen waren die irgend eines dieser Vergehen Angeklagten verpflichtet, sich auf dem Synodalgerichte vor dem Archidiafon zu verantworten. Entweder konnten sie ihre Unschuld dartun, die Ministerialen, indem sie zwölf Eideshelfer beibrachten, die Eiten und Wachszinsigen, indem sie sich der Probe, glühendes Eisen zu halten, unterzogen, oder aber sich als schuldig bekennen.⁴⁾

¹⁾ Westf. Urf.-Buch IV 2, 937; Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1957.

²⁾ Westf. Urf.-Buch IV 1, 388.

³⁾ Dasselbe IV 2, 1176.

⁴⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1957.

Die Strafgewalt der Archidiaconen war durch den Bischof nicht beschränkt. Ausdrücklich erklärte Otto von Rietberg im Jahre 1297, daß er sich nicht in ihre Gerichtsbarkeit einmischen wolle.¹⁾ Davon ausgenommen war nur der Fall, daß aus berechtigten und billigen Gründen wegen einer ungerechten Entscheidung an ihn appelliert würde. Doch auch in diesem Falle wollte der Bischof selbst nicht das letzte Urteil fällen, sondern einen geeigneten Mann mit der Prüfung der Sache betrauen nach der Ordnung des Rechts, nach dem die Parteien zu diesem Zwecke nach Paderborn vorgeladen waren. Sonst wurden ohne weiteres alle Urteile der Archidiacone gegen Widerspenstige und Frevler vom Bischof gebilligt und bestätigt. Wichtig war vor allem auch das Recht, daß die Archidiacone ihre Untergebenen nach Paderborn zitieren konnten, und daß diese verpflichtet waren, die Entscheidungen der Archidiacone, ob sie ihnen nun persönlich, brieflich oder durch Boten mitgeteilt wurden, zu erfüllen.²⁾

Außer der Gerichtsbarkeit in den oben angeführten Fällen, besaßen die Archidiaconen wichtige Rechte über die Geistlichen ihrer Sprengel, doch nur soweit diese dem Weltklerus angehörten, da die Klostergeistlichkeit unter der Jurisdiktion ihrer geistlichen Oberen stand. Die Archidiaconen übertrugen den ihnen von den Patronen in Vorschlag gebrachten Klerikern die Seelsorge (*cura animarum*) und den Altar (*donum altaris*). Sie besaßen also damit, da sie natürlich auch ihnen nicht genehme Bewerber ablehnen konnten, ein wichtiges Recht bei der Einsetzung der Geistlichen.³⁾ Hatten die Pfarrer oder andere in dem Archidiaconate angestellten Priester sich vergangen, so mußten sie auf Geheiß vor ihrem Archidiacon in Paderborn erscheinen, und dieser besaß alsdann die Vollmacht, sie wegen ihrer Vergehen, wenn diese schlimm waren, von ihrem Amte abzusetzen, mit dem Interdikt und der Exkommunikation zu belegen.⁴⁾ Über ihre Amtsführung, ihr Leben und Treiben

¹⁾ Westf. Urf.-Buch IV 2, 2431.

²⁾ Dasselbst IV 1, 330.

³⁾ Schaten a. a. D. ad annum 1231.

⁴⁾ Schaten a. a. D. ad annum 1263, Frstt. Paderb. St.-Arch. N., Dr. Urf. 1861 und 1957.

führten die Archidiaconen die Aufsicht. Die Weihen aber erteilte ausschließlich der Bischof, der auch die Gewalt behielt, Gesetze und Verordnungen zu geben. Für die Zeit, während der die Archidiaconen zur Visitation ihrer Sprengel abwesend sein mußten, erhielten sie ohne weiteres vom Dekan des Domkapitels Urlaub. In späteren Zeiten, als die Bequemlichkeit unter den Kanonikern immer mehr Überhand nahm, ließen auch die Archidiaconen ihre Amtsgeschäfte meistens durch ihre Offiziale und Stellvertreter auf den Synoden versehen,¹⁾ während sie ungestört ihren Freuden und Vergnügungen lebten.

Als Entgelt für ihre Mühewaltung bezogen die Archidiaconen mancherlei Einnahmen, so eine jährliche Abgabe von den Pfarrern und den anderen Geistlichen ihrer Sprengel, einen Anteil an den Gerichtsgesällen und Strafgeldern und den Nachlaß der ohne ein Testament gestorbenen Kleriker ihres Archidiaconats.

¹⁾ Frött. Paderb. St. Arch. M., Nr. Urk. 1861.